

zwang erblicken. Sollte drittens die Behauptung des Herrn Staatsministers, daß man nicht wisse, ob die Neu-Katholiken dasjenige, was sie versprochen hätten, auch wirklich halten würden, sollte diese Behauptung gegen dieselben angewendet werden können, so muß ich bemerken, daß eben dasselbe in Bezug auf sämtliche Religionsgesellschaften angewendet werden kann. Ob dasjenige, was durch die Gesetzgebung oder durch die eignen Statute irgend einer Religionsgesellschaft derselben auferlegt worden, auch von ihr befolgt werden wird, dafür ist eine Garantie für den Staat nicht vorhanden; hier muß darauf gerechnet werden, daß der Staat für diejenigen, welche ihre Verpflichtungen nicht halten, auch seinerseits die ihnen gewährten Vergünstigungen zurücknehmen kann, wozu er berechtigt ist, was aber auch bei jeder andern Religionsgesellschaft vorkommen kann. Wurde viertens erwähnt, daß man noch keine Form habe, woraus sich erkennen lasse, ob Jemand ein Deutsch-Katholik sei, so erinnere ich an die Zeit vor dem Jahre 1827. Früher gab es auch dergleichen bestimmte Formen, wie sie durch das Mandat von 1827 vorgezeichnet worden sind, nicht. Deshalb aber wurde doch nicht verhindert, daß der eine Confessionsverwandte zu einer andern Confession übertreten konnte. Es liegt ja nur an der Staatsregierung, daß sie hier bestimmte Formen vorschreibt. Die Möglichkeit, solche bestimmte Formen für die Neu-Katholiken vorzuschreiben, ist auch noch bei Berathung dieses Gesetzes vorhanden. Die erste Kammer hat da, wo sie die Befürchtung wegen der Proselytenmacherei ausspricht, sich auf das Mandat von 1827 bezogen. Dies würde allerdings, wie ich im voraus erkläre, mit der von der Staatsregierung ausgesprochenen Ansicht, daß die Deutsch-Katholiken noch als römische Katholiken vom Staate zu betrachten seien, im Widerspruche stehen. Wurde fünftens noch eingehalten, daß es in die Privatrechte des andern Ehegatten eingreifen könnte, wenn ein Ehegatte bei dem römisch-katholischen Glauben verbliebe, der andere aber zum Neu-Katholicismus überginge, so frage ich nur, ob der eine Ehegatte durch die Vollziehung der Ehe gleichzeitig ein Recht auf den Glauben und auf das Beharren in demselben Glauben rücksichtlich des andern Ehegatten erworben hat? Dies ist nicht der Fall; durch die Ehe wird die Glaubensfreiheit des andern Theils nicht aufgehoben oder beschränkt. Es muß jedem Theile des Ehepaars freistehen, seiner Ueberzeugung gemäß zu einem andern Religionsbekenntnisse überzutreten. Weder in der Form der Ehe, noch in den Gesetzen des Staates und der Kirche über die Ehe liegt ein Zwang, eine Verbindlichkeit der Ehegatten, den frühern Glauben nicht zu wechseln. Wenn also der eine Theil kein Recht auf Glaubenszwang hat, so kann auch eine Verletzung für ihn nicht eintreten, wenn der andere Theil während der Ehe sich einem andern Religionsbekenntnisse zuwendet. Wurde endlich sechstens bemerkt, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen sei, so hat bereits der Herr Referent entgegnet, daß dies von protestantischen und katholischen Ehen angenommen werde. Allein das protestantische Eherecht unterscheidet zwischen den verschiedenen Ehehindernissen zwischen den aufschiebenden und vernichtenden Hindernissen, und gestattet bei dem Vorhandensein gewisser Ehehin-

dernisse die gänzliche Trennung und die Wiederverhehlung der Geschiedenen, während die römischen Katholiken die Ehe als ein Sacrament betrachten und für unauflöslich erklären. Das protestantische Eherecht unterscheidet sich von dem canonischen in vieler Beziehung, und man kann nicht sagen, daß, wenn die Deutsch-Katholiken nach dem protestantischen Kirchenrechte ihre Ehestreitigkeiten beurtheilt sehen wollen, irgend wo eine Verletzung bezüglich des Staates und des andern Ehegatten eintreten könne. Denn auf die Voraussetzung hin, daß der andere römisch-katholische Theil geglaubt hätte, die Ehe sei unauflösbar, auf eine solche Voraussetzung hin kann man unmöglich das Eherecht der römisch-katholischen Kirche den Deutsch-Katholiken zur Norm vorschreiben, was auch gar nicht, wenn ein römisch-katholischer Ehegatte Protestant geworden, rücksichtlich eines solchen der Fall ist. Ich halte daher den Vorschlag der Deputation für sehr geeignet, einer Inconvenienz auf geeignete Weise zuvorzukommen. Nach der Ansicht der hohen ersten Kammer und nach der Ansicht der hohen Staatsregierung soll es ganz dem Ermessen des Justizministeriums überlassen bleiben, nach welchem Rechte die Deutsch-Katholiken sowohl in formeller, als in materieller Beziehung in Ehesachen zu beurtheilen seien. Durch eine solche Ermächtigung würde das hohe Justizministerium eine gesetzgeberische Gewalt erhalten. Denn ist es einmal von uns und von der Staatsregierung anerkannt, was am gestrigen Tage und in den frühern Sitzungen nachgewiesen worden ist, daß die Deutsch-Katholiken nicht mehr römische Katholiken sind, und wir wollten demungeachtet es dem bloßen Ermessen des Justizministeriums überlassen, ob sie nach canonischen oder protestantischen Ehe-rechten zu beurtheilen seien, so legen wir eine Gewalt in die Hände der Staatsregierung, die in einem constitutionellen Staate nicht statthaft ist. Mir scheint vielmehr der Ausweg, den die geehrte Deputation getroffen hat, der geeignetste zu sein, und die Einwendungen, die hiergegen vorgebracht worden sind, können mich von diesem Urtheile nicht abbringen, wenn ich auch nicht verkennen will, daß gewisse Schwierigkeiten mit jedem Interimisticum verbunden sind.

Staatsminister v. Könneritz: Ich habe dem geehrten Sprecher Einiges zu erwidern. Man muß zwei Fragen unterscheiden: ist es überhaupt nothwendig, eine Bestimmung zu treffen? und, wenn diese Frage bejaht werden muß: soll die Bestimmung dahin getroffen werden, daß die Deutsch-Katholiken in ihren Ehesachen nach protestantischem Kirchenrechte beurtheilt werden? Die Regierung hält überhaupt eine Bestimmung nicht für nothwendig. In so fern die Regierung die Confession noch nicht als Confession anerkennt, nimmt sie an, sie gehören in rechtlicher Beziehung noch ferner den Katholiken an, nur daß sie nicht genöthigt sind, die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in der katholischen Kirche zu suchen. Die Regierung hält daher die Sache nicht für zweifelhaft, daß sie noch ferner nach dem Eherechte für Katholiken zu beurtheilen. Es ist sich im Berichte darauf berufen, daß die Neu-Katholiken in ihrer Petition durch ein Beispiel bewiesen hätten, wie nöthig es sei, daß in Ehesachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Eherecht in Anwen-